



Eine Untersuchung der Angelegenheiten eines insolventen Unternehmens, um das fehlende Vermögen des Unternehmens aufzuspüren oder ein Fehlverhalten der Unternehmensleitung aufzudecken.

Wenn Missmanagement oder anderes Fehlverhalten zur Insolvenz eines Unternehmens geführt hat, sollte die gesetzliche Untersuchung der Angelegenheiten in Form von mündlichen Fragen und Antworten und nicht in Form von schriftlichen Befragungen durchgeführt werden

Das grundlegendste Prinzip im Gesellschaftsrecht ist, dass eine Gesellschaft eine eigenständige juristische Person ist, getrennt von ihren Aktionären und Vorständen. Daraus folgt, dass Schulden, die von der Gesellschaft eingegangen werden, Verbindlichkeiten der Gesellschaft und nicht der Aktionäre oder Geschäftsführer sind, es sei denn, die Umstände sind so, dass das Gesetz ein Durchdringen des Gesellschaftsschleiers erlaubt.

Nichtsdestotrotz sind die Gläubiger einer Gesellschaft oft ernsthaft geschädigt, wenn diese insolvent wird und nicht in der Lage ist, die ihnen geschuldeten Beträge zu zahlen. Es ist bekannt, dass skrupellose Geschäftsleute in der Vergangenheit eine Gesellschaft nach der anderen gegründet haben, die dann alle mit unbezahlten Schulden insolvent wurden, während die Geschäftsführer und Anteilseigner finanziell ungeschoren und scheinbar mit gut gefüllten Taschen davonsamen.

Das Gesetz sieht vor, dass eine Untersuchung über die Angelegenheiten einer insolventen Gesellschaft durchgeführt werden kann

Die Bestimmungen des Companies Act, die ein Verfahren für eine Untersuchung der Angelegenheiten einer insolventen Gesellschaft vorsehen, sind ein wichtiger Schutz für ihre Gläubiger. Es ist bekannt, dass, wenn ein Unternehmen in den Konkurs schlittert, seine Vermögenswerte und Gelder dazu neigen, auf mysteriöse Weise zu verschwinden und das Unternehmen als bloße Hülle zu hinterlassen, ohne die Mittel, um seine Gläubiger zu bezahlen.





Ein wichtiger Aspekt des neuen Companies Act 71 aus dem Jahr 2008 ist, dass die Bestimmungen des ansonsten aufgehobenen Companies Act 61 aus dem Jahr 1973, die in Kapitel XIV des letztgenannten Gesetzes enthalten sind, in Bezug auf die Abwicklung von insolventen Unternehmen in Kraft bleiben. Dies ist lediglich eine Überbrückungsmaßnahme, bis ein umfassendes neues Insolvenzgesetz seinen Weg in das Gesetzbuch findet.

In der Zwischenzeit müssen sich die Gläubiger eines insolventen Unternehmens auf die Bestimmungen von Kapitel XIV des Companies Act 1973 berufen, um ihre Interessen zu schützen. Glücklicherweise ist dieses Kapitel weit davon entfernt, zahnlos zu sein. Eine seiner wichtigsten Bestimmungen ist Abschnitt 424, der ein Gericht dazu ermächtigt, einen Direktor einer Gesellschaft als persönlich haftbar für deren Schulden oder andere Verbindlichkeiten zu erklären, wenn er oder sie wissentlich an der rücksichtslosen oder betrügerischen Führung der Geschäfte durch die Gesellschaft beteiligt war. Diese Bestimmung bleibt also in Kraft, wenn eine insolvente Gesellschaft abgewickelt wird, obwohl es einen neuen Companies Act gibt. Der Abschnitt findet keine Anwendung bei der Auflösung einer solventen Gesellschaft, aber unter diesen Umständen würde eine solche Maßnahme wenig Sinn machen, da die Gesellschaft die Mittel hat, ihre Gläubiger vollständig zu bezahlen und es keinen zwingenden Grund für das Gesetz gibt, ihre Geschäftsführer persönlich für ihre Schulden haftbar zu machen.

Andere wichtige Bestimmungen des Kapitels XIV des Companies Act 1973, die in Bezug auf die Abwicklung einer insolventen Gesellschaft in Kraft bleiben, sind die Paragraphen 417 und 418, die die Durchführung einer Untersuchung der Angelegenheiten einer insolventen Gesellschaft erlauben und den Master des High Courts ermächtigen, jeden Vorstand oder leitenden Angestellten der Gesellschaft zur Beantwortung von Fragen vorzuladen, wenn bekannt ist, dass diese Person Eigentum der Gesellschaft in ihrem Besitz hat oder vermutet wird, dass sie der Gesellschaft Geld schuldet. Der Master kann in ähnlicher Weise jede Person vorladen, von der er glaubt, dass sie relevante Informationen über die Gesellschaft geben kann.

Diese Bestimmungen schaffen ein effektives System, um verschwundene Vermögenswerte der Gesellschaft aufzuspüren und allgemein die Umstände aufzudecken, die zur Insolvenz der Gesellschaft geführt haben und ob es ein





unrechtmäßiges Verhalten von Geschäftsführern oder anderen Personen gegeben hat.

Ein Urteil des High Court zu einem Antrag der Geschäftsführer einer insolventen Gesellschaft, die Untersuchung ihrer Angelegenheiten in Form von schriftlichen Befragungen durchzuführen

Im jüngsten Fall Nyathi gegen Cloete NO 2012 (6) SA 631 fällte der South Gauteng High Court ein interessantes und aufschlussreiches Urteil in Bezug auf die oben beschriebenen Bestimmungen des Companies Act 1973, die eine Untersuchung der Angelegenheiten einer insolventen Gesellschaft vorsehen.

In diesem Fall war die Gesellschaft in endgültige Liquidation versetzt worden und der Master of the High Court hatte eine Untersuchung im Sinne der Abschnitte 417 und 418 des Companies Act 1973 genehmigt. Der Untersuchungsbeauftragte lud den ehemaligen Direktor, den Geschäftsführer und den Chief Executive Officer der Gesellschaft zur Befragung vor. Die Anwälte dieser Personen baten den Kommissar um die Anordnung, sie nicht mündlich, sondern in Form von schriftlichen Befragungen zu befragen.

Es ist nicht schwer zu erraten, warum ein Vorstandsmitglied oder ein anderer leitender Angestellter des Unternehmens, der etwas zu verbergen hat, es vorziehen würde, eine schriftliche Liste von Fragen zu erhalten, auf die er schriftlich antworten kann, denn dies gibt ihm Zeit, seine Antwort sorgfältig und taktisch zu formulieren, anstatt sich einer mündlichen Befragung stellen zu müssen, bei der er eine sofortige Antwort geben muss. Bezeichnenderweise sieht Abschnitt 417(2)(b) vor, dass eine Person verpflichtet ist, jede Frage zu beantworten, die ihr in einer solchen Befragung gestellt wird, ungeachtet dessen, dass die Antwort belastend sein könnte.

Der Commissioner lehnte den Antrag auf schriftliche Befragung ab und die Personen beantragten daraufhin beim High Court eine Überprüfung dieser Entscheidung.

Die Umstände, unter denen schriftliche Befragungen angemessen sind.

In seinem Urteil wies das Gericht darauf hin, dass der Commissioner einen Ermessensspielraum (im Sinne von Section 417(2)(a) des Companies Act 1973) hatte, um zu entscheiden, ob die Befragung bei der Untersuchung mündlich oder in Form von





schriftlichen Verhören durchgeführt werden sollte. Das Gericht sagte (bei 635B-D), dass eine schriftliche Befragung angemessen wäre, wenn die gesuchten Informationen lediglich formaler Natur sind. Andererseits, wenn Missmanagement, Betrug oder Diebstahl durch die Direktoren oder andere leitende Angestellte der Gesellschaft prima facie zum Untergang der Gesellschaft geführt zu haben schienen, würde die Vorlage von schriftlichen Fragen den Sinn und Zweck der Untersuchung untergraben.

Das Gericht sagte, dass im vorliegenden Fall die Erwägungen, die zur Durchführung einer Untersuchung geführt hatten, ein Mangel an Informationen und das Fehlen von finanziellen Aufzeichnungen und Dokumenten bezüglich der Gesellschaft waren, und dass solche Informationen notwendig waren, um die Wiedererlangung erheblicher Geldsummen zu ermöglichen, die der Gesellschaft geschuldet wurden.

Das Gericht sagte (bei 636C), dass die mangelnde Kooperation der ehemaligen Direktoren des Unternehmens eine mündliche Befragung zu den Angelegenheiten des Unternehmens erforderlich machte.

Das Gericht wies dementsprechend den Antrag auf Durchführung der Befragung in Form von schriftlichen Befragungen ab und bestätigte die Entscheidung des Kommissars, dass Fragen und Antworten mündlich erfolgen müssen.

Quelle: <http://www.roodtinc.com/archive/newsletter108.asp>

